



Hygienepauschale bis Ende März 2022 verlängert

Am 22.12.2021 wurde die Zahnärztekammer Nordrhein durch die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) über den **Beschluss Nr. 49 des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen Covid-19-Hygiene-Pauschale** informiert:

Zur Abgeltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie immer noch bestehenden erhöhten Aufwände für Schutzkleidung etc. kann der Zahnarzt nur noch die **Geb.-Nr. 383 GOÄ analog zum 2,3-fachen Satz (= 4,02 Euro) je Sitzung zum Ansatz bringen. Auf der Rechnung ist die Geb.-Nr. mit der Erläuterung „383 GOÄ analog – erhöhter Hygieneaufwand“ zu versehen.** Dem entsprechend kann ein erhöhter Hygieneaufwand dann jedoch nicht gleichzeitig ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 darstellen.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und gilt befristet **bis zum 31. März 2022**. Er erfasst alle in diesem Zeitraum durchgeführten Behandlungen.